

Verordnung

der Bundesregierung

Verordnung zur Vergabe steuerlicher Wirtschafts-Identifikationsnummern

(Wirtschafts-Identifikationsnummer-Verordnung – WIdV)

A. Problem und Ziel

Gemäß § 139d der Abgabenordnung (AO) kann die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates den Aufbau, die Zuteilung, die Löschfrist und die Mitteilung der Wirtschafts-Identifikationsnummer bestimmen.

Gemäß Artikel 97 § 5 des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung (EStG) kann das Bundesministerium der Finanzen mit Zustimmung des Bundesrates den Zeitpunkt der Einführung der Wirtschafts-Identifikationsnummer bestimmen.

B. Lösung

Durch diese Verordnung werden Regelungen zum Zeitpunkt der Einführung der Wirtschafts-Identifikationsnummer nach § 139d AO, zur Vergabe, zur Form der Wirtschafts-Identifikationsnummer, zur Unterrichtung der wirtschaftlich Tätigen und zu den Löschfristen geschaffen.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die Regelungen führen beim Einzelplan 08 für die Haushaltsjahre 2024 bis 2028 insgesamt zu einem Mehrbedarf von 1 205 000 Euro sowie von insgesamt einer Planstelle der Wertigkeit A 11.

Bundeszentralamt für Steuern

Die einmaligen Mehrausgaben im Kapitel 0815 belaufen sich im Jahr 2024 auf insgesamt 240 000 Euro. Ab dem Jahr 2025 werden jährliche Mehrausgaben von jeweils 95 000 Euro als wiederkehrender Aufwand für den Betrieb, die Wartung und die Pflege der elektronischen Mitteilung (inkl. Anpassung der Schnittstellen) erwartet.

Informationstechnikzentrum Bund

Mehrausgaben für das Informationstechnikzentrum Bund im Kapitel 0816 werden mit 72 000 Euro im Jahr 2025 und ab dem Jahr 2026 mit 144 000 Euro jährlich beziffert. Diese Aufgaben werden auf Dauer entstehen und sind dem Bereich der Verfahrenspflege zuzuordnen.

Darüber hinaus entstehen im Kapitel 0811 Mehrausgaben im Jahr 2025 in Höhe von 12 000 Euro und ab dem Jahr 2026 in Höhe von 23 000 Euro jährlich.

Die Mehrbedarfe an Sachmitteln und Personalmitteln werden finanziell und stellenmäßig im Einzelplan 08 ausgeglichen.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Keiner.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Es entsteht einmaliger Erfüllungsaufwand für die Verwaltung in Höhe von 298 000 Euro. Davon entfallen rund 238 000 Euro auf den Bund und 60 000 Euro auf die Landesebene.

Es entsteht laufender Erfüllungsaufwand für den Bund in Höhe von 264.000 Euro.

F. Weitere Kosten

Keine.

Verordnung der Bundesregierung

Verordnung zur Vergabe steuerlicher Wirtschafts-Identifikationsnummern

(Wirtschafts-Identifikationsnummer-Verordnung – WIdV)

Vom ...

Es verordnen

- die Bundesregierung auf Grund des § 139d Nummer 2 und 3 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), der durch Artikel 8 Nummer 4 des Gesetzes vom 15. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2645) eingeführt worden ist, sowie
- das Bundesministerium der Finanzen auf Grund des Artikels 97 § 5 Satz 1 des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341; 1977 I S. 667), der zuletzt durch Artikel 11 Nummer 2 Buchstabe c des Gesetzes vom 13. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2878) geändert worden ist:

§ 1

Einführung, Aufbau und Zuteilung der Wirtschafts-Identifikationsnummer

(1) Die Wirtschafts-Identifikationsnummer nach § 139c der Abgabenordnung wird am 24. Oktober 2024 eingeführt; sie setzt sich aus den Großbuchstaben "DE" und daran anschließend neun Ziffern zusammen und gleicht im Aufbau der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer nach § 27a des Umsatzsteuergesetzes. Die Wirtschafts-Identifikationsnummer enthält an ihrem Ende zusätzlich ein Unterscheidungsmerkmal nach Absatz 5.

(2) Das Bundeszentralamt für Steuern teilt wirtschaftlich Tätigen (§ 139a Absatz 3 der Abgabenordnung), denen bis 30. November 2024 eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer nach § 27a des Umsatzsteuergesetzes erteilt wurde, diese als Wirtschafts-Identifikationsnummer zu.

(3) Einem wirtschaftlich Tätigen, der zwar umsatzsteuerlich erfasst oder Kleinunternehmer im Sinne des § 19 des Umsatzsteuergesetzes ist, dem das Bundeszentralamt für Steuern aber bis 30. November 2024 keine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer nach § 27a des Umsatzsteuergesetzes erteilt hat, teilt das Bundeszentralamt für Steuern ab dem 1. Dezember 2024 eine Wirtschafts-Identifikationsnummer zu, wenn für den wirtschaftlich Tätigen oder seinen zur Vertretung im Umsatzsteuer-Verwaltungsverfahren Bevollmächtigten nach § 80 Absatz 2, § 122 Absatz 1 Satz 4 oder § 123 der Abgabenordnung auf der Kommunikationsplattform der Finanzverwaltung unter www.elster.de ein Benutzerkonto eingerichtet ist.

(4) Allen nicht bereits nach Absatz 2 oder Absatz 3 erfassten wirtschaftlich Tätigen wird eine Wirtschafts-Identifikationsnummer ab 1. Juli 2025 zugeteilt.

(5) Bei der erstmaligen Zuteilung nach den Absätzen 2 bis 4 wird der Wirtschafts-Identifikationsnummer dauerhaft das Unterscheidungsmerkmal 00001 zugeordnet. Für jede weitere wirtschaftliche Tätigkeit, jeden weiteren Betrieb und jede weitere Betriebsstätte eines wirtschaftlich Tätigen werden die Unterscheidungsmerkmale nach § 139c Absatz 5a Satz 3 der Abgabenordnung in zeitlicher Reihenfolge der Datenübermittlung der zuständigen

Finanzbehörde zugeordnet. Die Unterscheidungsmerkmale nach Satz 2 werden ab 1. März 2026 zugeordnet.

§ 2

Löschfrist

Die beim Bundeszentralamt für Steuern nach § 139c Absatz 3 bis 5a der Abgabenordnung gespeicherten Daten sind zu löschen, wenn sie zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Finanzbehörden nicht mehr erforderlich sind, spätestens jedoch 20 Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die wirtschaftliche Tätigkeit beendet wurde.

§ 3

Mitteilung der Wirtschafts-Identifikationsnummer

(1) In den Fällen nach § 1 Absatz 2 macht das Bundeszentralamt für Steuern öffentlich bekannt, dass die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer ab dem in der Bekanntmachung zu benennenden Stichtag auch als Wirtschafts-Identifikationsnummer gilt. Die Bekanntmachung nach Satz 1 ist im Bundessteuerblatt Teil I zu veröffentlichen sowie für mindestens zwölf Monate ab Einführung der Wirtschafts-Identifikationsnummer auf der Internetseite des Bundeszentralamts für Steuern zur Ansicht und zum Abruf bereitzustellen.

(2) In den Fällen nach § 1 Absatz 3 und 4 werden dem wirtschaftlich Tätigen die ihm zugeteilte Wirtschafts-Identifikationsnummer und das erste Unterscheidungsmerkmal elektronisch durch das Bundeszentralamt für Steuern mitgeteilt. Hierzu nutzt das Bundeszentralamt für Steuern das Postfach des wirtschaftlich Tätigen oder seines zur Vertretung im Umsatzsteuer-Verwaltungsverfahren Bevollmächtigten nach § 80 Absatz 2, § 122 Absatz 1 Satz 4 oder § 123 der Abgabenordnung, das auf der Kommunikationsplattform der Finanzverwaltung unter www.elster.de eingerichtet ist.

(3) Die Unterscheidungsmerkmale nach § 139c Absatz 5a Satz 3 der Abgabenordnung für weitere wirtschaftliche Tätigkeiten, Betriebe und Betriebstätten eines wirtschaftlich Tätigen werden dem wirtschaftlich Tätigen vom Bundeszentralamt für Steuern ab dem 1. März 2026 mitgeteilt.

(4) Zur Vermeidung unbilliger Härten kann auf begründeten Antrag eines wirtschaftlich Tätigen die Mitteilung der zugeteilten Wirtschafts-Identifikationsnummer und des ersten Unterscheidungsmerkmals durch das Bundeszentralamt für Steuern schriftlich erfolgen. § 150 Absatz 8 Satz 2 der Abgabenordnung gilt entsprechend.

§ 4

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) § 3 Absatz 4 tritt an dem Tag in Kraft, an dem die erstmalige Zuteilung der Wirtschafts-Identifikationsnummern abgeschlossen ist. Das Bundesministerium der Finanzen gibt den Tag des Inkrafttretens im Bundesgesetzblatt Teil I bekannt.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Der Gesetzgeber hat mit der Einführung der §§ 139a bis 139d der Abgabenordnung (AO) durch das Steueränderungsgesetz 2003 vom 15. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2645) dem Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) die Aufgabe übertragen, jedem Steuerpflichtigen ein einheitliches und dauerhaftes Merkmal für steuerliche Zwecke zuzuteilen. Beim Identifikationsmerkmal unterscheidet § 139a AO zwischen natürlichen Personen und wirtschaftlich Tätigen. Die Wirtschafts-Identifikationsnummer (W-IdNr.) soll als Merkmal der eindeutigen Identifizierung des wirtschaftlich Tätigen im Besteuerungsverfahren dienen. Steuerpflichtige sowie Dritte, die Daten eines wirtschaftlich Tätigen an die Finanzbehörden übermitteln, haben das Identifikationsmerkmal bei Anträgen, Erklärungen oder Mitteilungen gegenüber Finanzbehörden künftig - nach Abschluss der erstmaligen Zuteilung der W-IdNr. - anzugeben. Für einen Übergangszeitraum wird es daher nicht beanstandet, wenn ein wirtschaftlich Tätiger statt seiner W-IdNr. die Steuernummer angibt. Dies gilt entsprechend, wenn ein Dritter auf Grund gesetzlicher Vorschriften zur Mitteilung steuerlicher Daten für den wirtschaftlich Tätigen verpflichtet ist (mitteilungspflichtige Stelle).

Die Wirtschafts-Identifikationsnummer (W-IdNr.) dient darüber hinaus gemäß § 2 Absatz 1 des Unternehmensbasisdatenregistergesetzes als bundeseinheitliche Wirtschaftsnummer für Unternehmen. Sie wird künftig im Register über Unternehmensbasisdaten gespeichert und dient dort zur eindeutigen und registerübergreifenden Identifizierung von Unternehmen.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Durch diese Verordnung werden Regelungen zum Zeitpunkt der Einführung der W-IdNr. nach § 139d AO, der Vergabe, der Form der W-IdNr., der Unterrichtung der wirtschaftlich Tätigen und Löschfristen geregelt.

III. Alternativen

Keine.

IV. Regelungskompetenz

Die vorgeschlagene Regelung stützt sich zum einen auf § 139d AO, der die Bundesregierung, sowie auf Artikel 97 § 5 des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung, der das Bundesministerium der Finanzen ermächtigt. Beide Vorschriften sehen die Zustimmung des Bundesrates vor.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Verordnungsentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen vereinbar.

VI. Regelungsfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Hierzu wird auf den allgemeinen Teil der Gesetzesbegründung zu § 139a ff. AO, BT-Drucks. 15/1945 vom 6. November 2003, Seite 15, verwiesen.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Gesetzentwurf steht im Einklang mit dem Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie. Die Managementregeln und Schlüsselindikatoren der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie – Aktualisierung 2016 wurden geprüft und beachtet. Mit dem Register werden entsprechend Leitprinzip 6 Innovationen im Bereich der Digitalisierung als Treiber einer nachhaltigen Entwicklung genutzt.

Die beabsichtigten Rechtsänderungen tragen zu einer nachhaltigen Entwicklung bei, indem sie die elektronische Kommunikation für die Verwaltung weiter fördern, Papiervorgänge vermeiden und so helfen, die Transportintensität (Indikatorenbereich 11.2.a „Mobilität“) zu senken sowie Treibhausgase (Indikatorenbereich 13.1.a „Klimaschutz“) und Entwaldungen (Indikatorenbereich 15.3. „Wälder“) zu reduzieren.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

- Mehrausgaben für das Bundeszentralamt für Steuern (0815)

In 2024 werden einmalige Mehrausgaben von insgesamt 240 000 Euro entstehen. Ab 2025 werden Mehrausgaben von jeweils 95 000 Euro jährlich als wiederkehrender Aufwand für den Betrieb, die Wartung und die Pflege der elektronischen Mitteilung (inkl. Anpassung der Schnittstellen) erwartet.

- Mehrausgaben für das Informationstechnikzentrum Bund (0816)

Die Mehrausgaben für das Informationstechnikzentrum Bund (ITZBund) werden mit 72 000 Euro in 2025, und ab 2026 mit jeweils 144 000 Euro jährlich beziffert. Diese Aufgaben werden auf Dauer entstehen und sind dem Bereich der Verfahrenspflege und der Erweiterung des Systems zuzuordnen.

Darüber hinaus entsteht ein Mehrbedarf an einer Planstelle der Wertigkeit A 11 beim ITZBund.

Kapitel	HH-Jahr	2024	2025	2026	2027	2028
	Titel	in T€				
0815	Tit. 532 01	240	95	95	95	95
Summe		240	95	95	95	95
0816	Tit. 422 01		53	106	106	106
	Tit. 511 01		13	25	25	25
	Tit. 812 01		6	13	13	13
Summe		0	72	144	144	144
0811	Tit. 634 03		12	23	23	23
Summe Epl. 08 / HH-Jahr		240	179	262	262	262
anteiliger Umstellungsaufwand		240				
anteiliger laufender Aufwand			179	262	262	262

Kapitel	HH-Jahr	2024	2025	2026	2027	2028
	Titel	in T€				
Gesamtsumme Epl. 08		1 205				

Die Regelungen führen beim Einzelplan 08 für die Haushaltsjahre 2024 bis 2028 insgesamt zu einem Mehrbedarf von 1 205 000 Euro sowie von insgesamt einer Planstelle der Wertigkeit A 11.

Die Mehrbedarfe an Sachmitteln und Personalmitteln werden finanziell und stellenmäßig im Einzelplan 08 ausgeglichen.

4. Erfüllungsaufwand

4.1 Erfüllungsaufwand der Bürgerinnen und Bürger

Keiner.

4.2 Erfüllungsaufwand der Wirtschaft

Keiner.

4.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Es entsteht einmaliger Erfüllungsaufwand für die Verwaltung in Höhe von 298 000 Euro. Davon entfallen rund 238 000 Euro auf den Bund (BZSt/ITZBund) und 60 000 Euro auf die Landesebene (Verfahren Elster).

Es entsteht laufender Erfüllungsaufwand für den Bund in Höhe von 264.000 Euro.

Zuteilung der Wirtschaftsidentifikationsnummer; § 1 Absatz 2 und 5

Für die Zuteilung der Wirtschafts-Identifikationsnummer (W-IdNr.) ist gem. § 139c Absatz 1 AO eine Anforderung durch die zuständige Finanzbehörde nötig. Hierzu haben die Finanzbehörden der Länder dem Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) die Daten zu den wirtschaftlich Tätigen nach § 139c Absatz 3 bis 5a AO mitzuteilen. Die Übermittlung der Daten erfolgt elektronisch über die bereits vorhandenen Schnittstellen.

Das BZSt muss nach § 1 Absatz 2 den wirtschaftlich Tätigen, die bereits eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IdNr.) erhalten haben, diese als neue W-IdNr. zuteilen.

Zudem muss es nach § 1 Absatz 3 und 4 den wirtschaftlich Tätigen eine neue W-IdNr. anhand der gemeldeten Daten der Finanzbehörden zuteilen.

Die erstmalige Zuteilung erfolgt einschließlich des ersten dauerhaften Unterscheidungsmerkmals 00001. Die weiteren Unterscheidungsmerkmale werden ab 1. März 2026 vergeben.

Für die Zuteilung der W-IdNr. einschließlich der Unterscheidungsmerkmale entsteht durch die Regelungen der Verordnung kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand bei Bund und Ländern. Der einmalige und laufende Aufwand, der durch die Übermittlung der Daten von den Ländern an das BZSt sowie die anschließende Verarbeitung und Speicherung durch das BZSt entsteht, resultiert unmittelbar aus den Vorgaben zur Vergabe der Wirtschafts-Identifikationsnummer gemäß § 139c AO. Der Gesetzgeber hat mit der Einführung des § 139c AO durch das Steueränderungsgesetz 2003 vom 15. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2645) dem BZSt die Aufgabe übertragen, auf Grundlage der Datenübermittlungen der zuständigen Finanzbehörden der Länder die W-IdNr. zu vergeben.

Löschen der Daten; § 2

Laufender Erfüllungsaufwand des Bundes:

Das BZSt muss einmal jährlich die Daten, die nicht mehr zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Finanzbehörden erforderlich sind, spätestens 20 Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die wirtschaftliche Tätigkeit beendet wurde, löschen.

Da der Löschvorgang einmal jährlich stattfindet, ist die Fallzahl gleich 1.

Bei der Herleitung des Zeitaufwands wird auf die Standardaktivität „Archivieren“ der Zeitwerttabelle Verwaltung des Leitfadens zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung zurückgegriffen, nach der bei einem hohen Komplexitätsgrad ein Zeitaufwand von 20 Minuten pro Fall veranschlagt wird.

Der Lohnsatz von 33,80 Euro orientiert sich an einem Beschäftigten des Bundes im mittleren Dienst (Quelle: Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands, S.71, Anhang 9: Lohnkostentabelle Verwaltung).

Berechnung Erfüllungsaufwand:

$1 \text{ Fall} * 20 \text{ Minuten/Fall}/60 * 33,80 \text{ Euro/Stunde} = 11,26 \text{ Euro}$

Es entstehen keine Sachkosten.

Mitteilung der Wirtschaftsidentifikationsnummer; § 3

Erfüllungsaufwand des Bundes (BZSt/ITZBund):

Für die öffentliche Bekanntmachung nach § 3 Absatz 1 entsteht erfahrungsgemäß einmaliger Erfüllungsaufwand von rund 10 Stunden.

Es entstehen keine Sachkosten.

Der angesetzte Lohnsatz von 46,50 Euro orientiert sich an den Lohnkosten für einen Beschäftigten des Bundes im gehobenen Dienst (Quelle Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands S.71 Anhang 9: Lohnkostentabelle Verwaltung).

Berechnung des einmaligen Erfüllungsaufwands für das BZSt:

$1 \text{ Fall} * 600 \text{ Minuten/Fall}/60 * 46,50 \text{ Euro/Stunde} = 465 \text{ Euro}$

Die Mitteilung der W-IdNr. nach § 3 Absatz 2 und 3 erfolgt über die neu einzurichtende Schnittstelle zwischen Bund (BZSt/ITZBund) und den Ländern (Verfahren ELSTER).

Erfahrungsgemäß ist mit folgendem Erfüllungsaufwand zu rechnen:

Der angesetzte Lohnsatz von 112.800 Euro Mitarbeiterkapazität (MAK) orientiert sich an den Lohnkosten für einen Beschäftigten des Bundes im höheren Dienst (Quelle Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands S.71 Anhang 9: Lohnkostentabelle Verwaltung). Die Initialkosten für die Entwicklung der Schnittstelle beim Bund im Jahr 2024 sind signifikant höher im Vergleich zu den Pflege- und Wartungskosten in den Folgejahren. Dies liegt daran, dass die Erstellung einer neuen Schnittstelle tiefgehende technische Kenntnisse und umfangreiche Entwicklungsarbeit erfordert.

Bei der Übermittlung entstehen keine Sachkosten.

Berechnung des einmaligen Erfüllungsaufwands für 2024:

2,1 MAK*112.800 Euro (1 Personenjahr à 200 Arbeitstage mit je 8 Stunden) = 236.880 Euro

Berechnung des laufenden Erfüllungsaufwands ab 2025:

1,25 MAK*74.400 Euro (1 Personenjahr à 200 Arbeitstage mit je 8 Stunden) = 93.000 Euro

Erfüllungsaufwand der Landesfinanzbehörden (Verfahren ELSTER):

Hierbei entstehen einmalige Kosten in Höhe von 60 125 Euro für die Anpassung der Schnittstelle in 2025.

Die Kostenschätzung für den (teil-)automatisierten Prozess der zusätzlichen Mitteilungsoption (Ermittlung der AccountID zu StNr/IdNr) handelt es sich um externe Entwicklungskosten, die wie folgt aufgeschlüsselt werden können:

Berechnung des einmaligen Erfüllungsaufwands für 2025:

Für die Konzeption und Umsetzung der Schnittstelle der ElsterSignatur und die Bereitstellung der Datenarten als ElsterDatensatzkoordination entsteht der folgende einmalige Erfüllungsaufwand:

ElsterSignatur:

34 Personentage (PT) * 1 475,60 Euro = 50 170,40 Euro

ElsterDatensatzkoordination:

11 PT * 905 Euro * 905 Euro = 9 955,00 Euro

Härtefälle § 3 Absatz 4

Erfüllungsaufwand Bund (BZSt):

Es wird davon ausgegangen, dass die Regelung zur Vermeidung unbilliger Härte nur in einem sehr geringen Umfang zum Tragen kommt. Hierfür werden schätzungsweise 1.000 Fälle im Jahr angesetzt.

	Standardaktivität	Zeitaufwand (min.)
3	Formelle Prüfung, Daten sichten	30
4	Eingang bestätigen oder Einholen fehlender Daten	10
5	Inhaltliche Prüfung	60
7	Berechnungen überprüfen	60
11	Abschließende Informationen aufbereiten	60
Summe		220

Im Ergebnis wird der laufende Erfüllungsaufwand p.a. für BZSt wie folgt geschätzt:

Der angesetzte Lohnsatz von 46,50 Euro orientiert sich an den Lohnkosten für einen Beschäftigten des Bundes im gehobenen Dienst (Quelle Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands S.71 Anhang 9: Lohnkostentabelle Verwaltung).

Berechnung des laufenden Erfüllungsaufwands für das BZSt:

1.000 Fälle*220 Minuten/Fall/60 * 46,50 Euro/Stunde = 170.450 Euro

Bei der Übermittlung entstehen Sachkosten für Druck und Versand von 1.000 Euro (jährliche Mitteilungen * 1 Euro).

5. Weitere Kosten

Keine.

6. Weitere Regelungsfolgen

Keine.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung der Verordnung sowie eine Evaluierung der Regelungen sind nicht vorgesehen.

B. Besonderer Teil

Allgemeines

Die bundesweite Einführung der Wirtschafts-Identifikationsnummer (W-IdNr.) nach § 139c der Abgabenordnung (AO) startet zum 24. Oktober 2024. Die erstmalige Vergabe und die Mitteilung an die wirtschaftlich Tätigen erfolgt in mehreren Stufen und soll 2026 abgeschlossen werden.

Die W-IdNr. ist eine eindeutige Identifikationsnummer, die allen wirtschaftlich Tätigen in Deutschland zugewiesen wird. Dies betrifft Unternehmen aller Rechtsformen (natürliche Personen, die wirtschaftlich tätig sind, juristische Personen und Personenvereinigungen). Ziel der Einführung der W-IdNr. ist die eindeutige Identifizierung in Besteuerungs- und Verwaltungsverfahren.

Zudem dient sie mittelbar der Vereinfachung der Kommunikation zwischen den wirtschaftlich Tätigen und Behörden sowie zwischen den Behörden untereinander. So bestimmt § 2 Absatz 1 des Unternehmensbasisdatenregistergesetzes (UBRegG), dass die W-IdNr. nach § 139c AO auch als bundeseinheitliche Wirtschaftsnummer (beWiNr.) für Unternehmen dient. Die W-IdNr. eignet sich als beWiNr., da sie grundsätzlich alle durch das Basisregister abzudeckenden Einheiten umfasst. Dies wird seitens der Steuerverwaltung mit Hilfe des Unterscheidungsmerkmals nach § 139c Absatz 5a AO bewerkstelligt. Daher ist auch das Unterscheidungsmerkmal vom BZSt mitzuliefern und im Basisregister zu speichern.

Da nach § 3 Absatz 1 Nummer 7 UBRegG im Basisregister als Unternehmen „weitere Unternehmen im Sinne des Siebten Buches Sozialgesetzbuch“ geführt werden und zu diesen Unternehmen nach § 3 Absatz 3 Nummer 1 UBRegG die beWiNr. als Identifikationsnummer gespeichert wird, und nach § 2 Absatz 1 Satz 1 UBRegG jedem Unternehmen nach § 3 Absatz 1 UBRegG im Basisregister eine beWiNr. zugeordnet wird, ist diesen Unternehmen vom BZSt nach § 8 der Verordnung über das Register über Unternehmensbasisdaten (UBRegV) eine W-IdNr. mit dem Hinweis, dass diese als beWiNr. verwendet wird, zu vergeben und mitzuteilen.

Darüber hinaus dient die W-IdNr. als Grundlage für die Teilnahme am besonderen Meldeverfahren zur Inanspruchnahme der Kleinunternehmerregelung ab dem 1. Januar 2025.

Zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2020/285 des Rates vom 18. Februar 2020 in Bezug auf die Sonderregelung für Kleinunternehmen (ABl. EU 2020 L 62 S. 13), nach der die Mitgliedstaaten verpflichtet sind, bis zum 31. Dezember 2024 die zur Umsetzung dieser Richtlinie erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu erlassen, ist die Etablierung des besonderen Meldeverfahrens für Kleinunternehmer mit Wirkung zum 1. Januar 2025 vorzusehen, um den elektronischen Prüfmechanismus und zeitnahen Datenaustausch zwischen dem Unternehmer und der Finanzverwaltung sowie mit den Mitgliedstaaten zu gewährleisten. Im Hinblick auf die kurze Startphase der Vergabe der W-IdNr. wird es für einen Übergangszeitraum nicht beanstandet, wenn für die Registrierung zur Teilnahme am besonderen Meldeverfahren zur Inanspruchnahme der Kleinunternehmerregelung die Steuernummer angegeben wird.

Zu § 1 (Einführung, Aufbau und Zuteilung der Wirtschafts-Identifikationsnummer)

In dieser Vorschrift wird der Zeitpunkt der Einführung der W-IdNr. und die zeitliche Reihenfolge bei der Vergabe der W-IdNr. bestimmt.

Detaillierte Regelungen zur Vergabe der W-IdNr. sowie zu Auswirkungen von Veränderungen des den wirtschaftlich Tätigen repräsentierenden Rechtsträgers (z.B. Umwandlungen, Verschmelzungen, Einbringungen u.ä.) auf die W-IdNr. sowie weitere organisatorische Einzelheiten wie Übergangsregelungen werden mit BMF-Schreiben veröffentlicht werden.

Nach Abschluss der erstmaligen Zuteilung der W-IdNr. soll den mitteilungspflichtigen Stellen, die auf Grund gesetzlicher Vorschriften zur Mitteilung steuerlicher Daten für den wirtschaftlich Tätigen verpflichtet sind, ein maschinelles Abfrageverfahren (entsprechend § 154 Absatz 2b AO) zur Verfügung gestellt werden.

Zu Absatz 1

Der Aufbau der W-IdNr. (DE + 9 Ziffern) entspricht dem der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IdNr.). Der W-IdNr. wird jedoch zusätzlich ein Unterscheidungsmerkmal nach Absatz 5 angefügt. Da jeder wirtschaftlich Tätige eine W-IdNr. erhält, jedoch nicht jeder wirtschaftlich Tätige eine USt-IdNr. zur Verwendung im innergemeinschaftlichen Handel benötigt, muss diese USt-IdNr. nach § 27a Absatz 1 des Umsatzsteuergesetzes beim BZSt beantragt werden. Die Erteilung einer W-IdNr. ersetzt damit nicht die gesonderte Beantragung einer USt-IdNr.

Zu Absatz 2 bis Absatz 4

Die Absätze 2 bis 4 legen das stufenweise Vorgehen bei der erstmaligen Zuteilung der W-IdNr. an alle wirtschaftlich Tätigen fest, die ab dem 1. Dezember 2024 beginnt und in 2026 abgeschlossen sein soll. Bei der Software-Entwicklung orientiert man sich im Projekt zur Einführung der W-IdNr. an einem Vorgehensmodell zur schnellen Entwicklung und kontinuierlichen Verbesserung von Produkten (Scrum). Die Scrum-Methode ermöglicht ein agiles Handeln und ist den herausfordernden Rahmenbedingungen beim initialen Aufbau des Systems geschuldet. So wird sichergestellt, dass jede W-IdNr. nur einmal vergeben wird (§ 139c Absatz 1 Satz 3 AO) und eine vergebene W-IdNr. nicht noch einmal für einen anderen wirtschaftlich Tätigen verwendet wird (§ 139c Absatz 6 Nummer 1 AO).

Zu Absatz 5

Satz 1 regelt die Zuteilung des ersten Unterscheidungsmerkmals 00001.

Satz 2 regelt die Reihenfolge für die Zuteilung der Unterscheidungsmerkmale.

Satz 3 regelt, dass die weiteren Unterscheidungsmerkmale (beginnend mit 00002) ab dem 1. März 2026 vergeben werden. Dieser Zeitpunkt liegt darin begründet, dass bei der

Einführung der W-IdNr. ein stufenweises Vorgehen gewählt wurde (vgl. Begründung zu § 1 Absatz 2 bis 4).

Zu § 2 (Löschfrist)

Mit dieser Vorschrift wird sichergestellt, dass die beim Bundeszentralamt für Steuern gespeicherten Daten zu löschen sind, wenn sie zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Finanzbehörden nicht mehr benötigt werden.

Die W-IdNr. ist nach § 139a Absatz 1 Satz 1 AO ein einheitliches und dauerhaftes Merkmal (Identifikationsmerkmal), das jedem Steuerpflichtigen und damit auch jedem wirtschaftlich Tätigen (§ 139a Absatz 2 AO) zum Zwecke der eindeutigen Identifizierung in Besteuerungs- und Verwaltungsverfahren vom Bundeszentralamt für Steuern vergeben wird. Da es sich um ein dauerhaftes Merkmal handelt, ist für die W-IdNr. in § 139c Absatz 6 Nummer 1 AO geregelt, dass die Speicherung der in den Absätzen 3 bis 5a dieser Vorschrift aufgeführten Daten erfolgt, um sicherzustellen, dass eine vergebene Wirtschafts-Identifikationsnummer nicht noch einmal für einen anderen wirtschaftlich Tätigen verwendet wird. Daher muss die W-IdNr. eines wirtschaftlich Tätigen solange Bestand haben bis feststeht, dass dieser seine wirtschaftliche Tätigkeit beendet hat und zudem sichergestellt ist, dass die Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis erloschen sind (vgl. § 47 AO) und alle Verjährungsfristen (§ 169 Absatz 2 AO) und zudem die Ablaufhemmungen (§§ 170, 171 AO) auch für einen eventuellen Gesamtrechtsnachfolger auszuschließen sind (vgl. auch die Begründung zu § 4 der Verordnung zur Einführung dauerhafter Identifikationsnummern in Besteuerungsverfahren und zur Änderung der Zweiten Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung, BR-Drs. 705/06 vom 13. Oktober 2006).

Zu § 3 (Mitteilung der Wirtschafts-Identifikationsnummer)

Diese Vorschrift beschreibt die unterschiedlichen Vorgehensweisen für die papierlose Mitteilung der W-IdNr. Das gewählte elektronische Vorgehen entspricht dem Ziel der Bundesregierung, die Digitalisierung der Verwaltung voranzutreiben. Es trägt zur Effizienzsteigerung bei, da Informationen schneller bearbeitet, abgerufen und weitergeleitet werden können. Ferner werden durch die papierlosen Mitteilungen Kosten für Druck, Versand und Lagerung eingespart. Zudem wird durch die Digitalisierung insgesamt Papier- und Ressourcenverbrauch reduziert, was zur Entlastung der Umwelt beiträgt.

Zu Absatz 1

Absatz 1 legt fest, dass wirtschaftlich Tätigen, die bereits über eine USt-IdNr. verfügen, durch eine öffentliche Bekanntmachung im Bundessteuerblatt Teil I mitgeteilt wird, dass ihre USt-IdNr. künftig auch als W-IdNr. zu verwenden ist. Bezogen auf die Weiterverarbeitung der Daten für die steuerliche W-IdNr. ist hierbei auf das Allgemeine Informationsschreiben der Finanzverwaltung zur Umsetzung der datenschutzrechtlichen Vorgaben der Artikel 12 bis 14 der Datenschutz-Grundverordnung in der Steuerverwaltung hinzuweisen. Über die Einführung der W-IdNr. werden die wirtschaftlichen Tätigen im Übrigen auch über verschiedene öffentliche Kommunikationsmaßnahmen informiert.

Zu Absatz 2

Absatz 2 beschreibt den elektronischen Mitteilungsweg der W-IdNr. in den übrigen Fällen. In diesen Fällen bedient sich das Bundeszentralamt für Steuern des Postfachs des wirtschaftlich Tätigen oder seines Bevollmächtigten, das auf der sicheren Kommunikationsplattform der Finanzbehörden (ELSTER-Plattform) eingerichtet ist.

Zu Absatz 3

Absatz 3 beschreibt, dass die weiteren Unterscheidungsmerkmale (beginnend mit 00002) ab dem 1. März 2026 mitgeteilt werden. Die Begründung zu § 1 Absatz 5 Satz 3 gilt entsprechend.

Zu Absatz 4

Grundsätzlich ist jeder Unternehmer dazu verpflichtet, seine Umsatzsteuer-Jahreserklärung nach amtlich bestimmtem Datensatz über die amtlich bestimmte Schnittstelle elektronisch abzugeben (§ 18 Absatz 3 Satz 1 UStG). Zur Vermeidung unbilliger Härten kann das Finanzamt zum Beispiel auf Antrag auf eine elektronische Übermittlung verzichten (§ 18 Absatz 3 Satz 3 UStG). § 150 Absatz 8 AO enthält eine Beschreibung, wann insbesondere von einer unbilligen Härte auszugehen ist. In derartigen Fällen soll der wirtschaftlich Tätige auch beantragen können, dass ihm die W-IdNr. vom BZSt postalisch mitgeteilt wird. Der Antrag ist zu begründen, weil das BZSt ansonsten keine Kenntnis der für die Prüfung des Antrags erforderlichen individuellen Verhältnisse des wirtschaftlich Tätigen erlangen kann. Im Übrigen ist künftig die Angabe der W-IdNr. in den Unternehmenssteuerbescheiden vorgesehen, so dass der wirtschaftlich Tätige auch auf diesem Wege die ihm zuteilte W-IdNr. zur Kenntnis nehmen kann.

Zu § 4 (Inkrafttreten)

Zu Absatz 1

Dieser Absatz legt das Datum des Inkrafttretens der Verordnung fest. Da zur Sicherstellung des Starttermins der erstmaligen Zuteilung zum 1. November 2024 Vorbereitungen auf technischer und organisatorischer Ebene erforderlich sind, ist ein Inkrafttreten am Tag nach der Verkündung erforderlich.

Zu Absatz 2

Nach Absatz 2 tritt die Härtefallregelung des § 3 Absatz 4 nach Abschluss der erstmaligen Zuteilung der W-IdNr. in Kraft. Auf Grund des stufenweisen Vorgehens im Projekt zur Einführung der W-IdNr. ist erst zum Abschluss der Zuteilung der W-IdNr. in 2026 sichergestellt, dass der Antrag auf postalische Mitteilung vom Bundeszentralamt für Steuern bearbeitet werden kann. Im Zeitraum der erstmaligen Zuteilung (ab 1. November 2024) hängt der konkrete Zeitpunkt der erstmaligen Zuteilung von den Verhältnissen des jeweiligen Einzelfalls ab.